

Textilarbeiter-Zeitung

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 3 Mark.

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Verlag: C. M. Schiffer, Düsseldorf, Konkordienstraße 7.
Druck und Versand Joh. van Aken, Crefeld, Luth. Kirchstraße Nr. 63-65.
Fernruf: 4692.

Schriftleitung: Düsseldorf, Konkordienstraße Nr. 7. Fernruf Nr. 4423. Telegramme: Textilverband Düsseldorf.

Was hat zu geschehen?

II.

Neben der Frage der Arbeitsvermittlung, die wir in der vorigen Nummer behandelten, verdienen noch die Unterstüßungsfrage, sowie die Frage, wie in die ganze Hilfsaktion zugunsten der notleidenden Textilarbeiter und -Arbeiterinnen Einheitlichkeit und System gebracht werden kann, unsere Beachtung. Darüber sei nachstehend einiges gesagt.

1. Die Unterstüßungsfrage.

Die Verhältnisse in unserm Gewerbe lassen befürchten, daß es nicht gelingen wird, allen arbeitslos werdenden Arbeitern und Arbeiterinnen der Textilindustrie Beschäftigung zu geben. Wir haben in unserer Industrie viele ältere und schwächliche Leute die schwer unterzubringen sind, dazu kommt — wie bereits erwähnt — daß der weibliche Arbeitsmarkt bisher schon mit Arbeitsuchenden überfüllt war. Ferner wird sich auch der Ausgleich von wirklich vorhandenem Arbeitsangebot und der Nachfrage nicht so rasch vollziehen, daß nicht mindestens mit zeitweiser Arbeitslosigkeit zu rechnen wäre. Hierfür muß Vorsorge getroffen werden und zwar durch Gewährung einer ausreichenden Unterstüßung.

Eine solche Unterstüßung ist notwendig. Der Textilarbeiter ist schon in normalen Zeiten nicht der bestentlohnte Arbeiter. Jetzt während des Krieges ist seine wirtschaftliche Lage erst recht keine beneidenswerte; jedenfalls konnte er bei der herrschenden Teuerung an Ersparnisse nicht denken. Mit der Arbeitslosigkeit hören darum auch seine Existenzmittel auf. Da muß er eben aus öffentlichen Mitteln unterstüßt werden. Der Textilarbeiter hat im Notfall aber auch ein moralisches Anrecht auf Unterstüßung. Heute mehr denn je; ist er doch ein Kriegsoffer im wirklichen Sinne des Wortes. Notwendigkeit und Berechtigung einer solchen Unterstüßung sind denn auch in den Sitzungen mit der Reichsregierung von den Vertretern der Arbeiterschaft stets betont und von der Reichsregierung auch anerkannt worden.

Bestere hat hieraus auch die praktische Schlussfolgerung gezogen und einem Beschluß des Reichstages entsprechend sich bereit erklärt, aus dem für soziale Zwecke zur Verfügung stehenden Fonds von 200 Millionen Mark den bedürftigen Gemeinden Beihilfen für die Unterstüßung arbeitslos gewordener Textilarbeiter zu gewähren. Eventuelle Anträge der Gemeinden auf Gewährung von Beihilfen sind zunächst an die höheren Verwaltungsbehörden (in Preußen an die Regierungspräsidenten) zu richten, die dann die Angelegenheit an die Landeszentralbehörde bzw. an das Reich weitergeben. Jedoch werden den Gemeinden Zuschüsse aus dem genannten Fonds nur dann gewährt, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie selbst ihre Pflicht getan haben und nicht mehr in der Lage sind, die zur Unterstüßung der in Not geratenen Textilarbeiter erforderlichen Summen aus eigenen Mitteln aufzubringen. Die den Gemeinden vom Reich gewährten Beihilfen brauchen diesem nicht zurückerstattet zu werden.

Wie aus dem Vorgesagten bereits hervorgeht, haben demnach nach Ansicht der Reichsregierung die Gemeinden in erster Linie die Pflicht einzugreifen. Sache der Arbeiter ist es also, an die Gemeindeverwaltungen heranzutreten und sie zur Einleitung der nötigen Hilfsmaßnahmen zu veranlassen.

Es wird vor allem nötig sein, die Gemeinden zur Gewährung eines nach der Kinderzahl abgestuften Existenzminimums anzuhalten. Dieses darf aber nicht nach den Sätzen der Armenunterstüßung bemessen werden. Ein solches Existenzminimum wäre nicht nur den vollständig arbeitslosen, sondern auch den erwerbsbeschränkten Arbeitern und Arbeiterinnen sicherzustellen, sofern ihr Lohn unter ihm bleibt. Ebenso ist es notwendig, daß den Familien der auswärts beschäftigten Arbeiter ein Zuschuß

gewährt wird, sofern deren Verdienst zum eigenen und zum Unterhalt der Familie nicht ausreicht.

Neben den Gemeinden haben wohl auch die Arbeitgeber die Pflicht, den Arbeitern in dieser schweren Zeit, soweit sie dazu in der Lage sind, beizustehen. Für sie spricht hierbei auch ein persönliches Interesse mit: die Erhaltung eines Stammes tüchtiger leistungsfähiger Arbeiter. Wir haben uns darüber früher schon verbreitet und können darum heute auf weitere Ausführungen verzichten. Tatsächlich haben sich auch bereits einige Arbeitgeberverbände und eine Reihe von Einzelfirmen zur Unterstüßung ihrer Leute bereit erklärt.

2. Die Organisation der Hilfsmaßnahmen.

Unser Bestreben muß aber auch dahin gehen, die in der Hilfsaktion zugunsten der Textilarbeiter drohende Zersplitterung und Systemlosigkeit zu beheben. Und da erachten wir die Gründung von Ausschüssen für einen bestimmten Bezirk oder für ein für sich abgeschlossenes Industriegebiet für unbedingt notwendig. Diesen Ausschüssen müßten neben den Vertretern der Zivil- und Militärbehörden, solche der interessierten Gemeinden, sowie der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer-Organisationen angehören. Unseres Wissens wird die Schaffung solcher Ausschüsse von der Reichsregierung auch gewünscht. Vereinzelt bestehen auch bereits welche. Diese Ausschüsse hätten zunächst die Aufgabe, durch statistische Erhebungen die Situation zu klären und die Voraussetzungen für die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und für die Lösung der Unterstüßungsfrage zu schaffen. Insbesondere erwachsen ihnen folgende Aufgaben:

1. Feststellung des Umfangs der Betriebseinschränkungen sowie der Zahl der bereits vorhandenen und der noch zu erwartenden Arbeitslosen. Die Arbeitgeber des betreffenden Bezirks müßten eventuell zur fortlaufenden Berichterstattung hierüber verpflichtet werden.

2. Feststellung darüber, wieviel von den arbeitslosen Textilarbeitern in anderen Industrien am Orte und in der Umgebung, sowie in Nähstuben, Arbeitswerkstätten bei Notstandsarbeiten und dergl. beschäftigt werden könnten.

3. Feststellung darüber, was an Unterstüßung aufgebracht zu werden vermag durch Beihilfe der Arbeitgeber, der Gemeinden, der Provinz resp. des Landes, und für welche Gemeinden eventuell Reichszuschüsse zu beantragen sind.

4. Eine Verständigung über die Höhe der zu gewährenden Unterstüßung und über die Form der Unterstüßungsauszahlung.

Die Ausschüsse hätten zugleich die Gemeinden zur Bornahme von Notstandsarbeiten zu animieren, an die Militärverwaltungen zwecks eventueller Errichtung von Nähstuben und dergl. für die Arbeiterinnen heranzutreten, sowie die Arbeitsvermittlung in Verbindung mit den Arbeitsnachweiserinnen in die Wege zu leiten. Soll ein solcher Ausschuß Erfolg haben, dann ist es notwendig, daß eine autoritative Persönlichkeit an der Spitze steht. Wir müssen also unsererseits an solche herantreten, um sie zur Gründung derartiger Ausschüsse zu veranlassen. Seitens der Arbeiterorganisationen wird auch angestrebt, daß die Reichsregierung bestimmte Anweisungen für die Schaffung solcher Ausschüsse erläßt.

Neben der Gründung von Ausschüssen ist auch die Gründung von Zweckverbänden zur praktischen Durchführung der Unterstüßungsfrage anzustreben. Wir denken dabei an Zweckverbände, wie ein solcher für das obere Baden gegründet wurde. Dieser umfaßt 32 Ortschaften und hat seinen Sitz in Lörrach. Ueber die Organisation dieses Zweckverbandes haben wir bereits früher schon an Hand des Statuts berichtet. Der Verband besteht aus einer Verbandsversammlung, dem Verbandsvorstand und der Geschäftsstelle. Die Verbandsversammlung beschließt über die allgemeinen Grundsätze der Unterstüßung der Erwerbslosen. Dem Vorstand obliegt die entgeltliche Entscheidung über Unterstüßungsgesuche, soweit Bescheide der Geschäftsstelle angefochten werden. Die Geschäftsstelle wiederum prüft und erledigt die Unterstüßungsgesuche, überwacht die

Befolgung der allgemeinen Grundsätze über Erwerbslosenfürsorge und besorgt mit Hilfe der Arbeitsnachweise die Arbeitsvermittlung. Sowohl in der Verbandsversammlung als auch im Vorstand sitzen Vertreter der Textilarbeiter und der Textilarbeiterorganisationen. Die Kosten der Erwerbslosenunterstüßung werden aufgebracht zu 50% vom Land und zu je 25% von den Gemeinden und Arbeitgebern.

Die Gründung solcher Zweckverbände hat mancherlei Vorteile. Einmal wird eine gewisse Einheitlichkeit in der Höhe der Unterstüßung sowie in der Art der Unterstüßungsleistung gesichert. Dann erleichtert das Bestehen der Zweckverbände auch die Heranziehung widerstrebender Gemeinden und Arbeitgeber zur Unterstüßung der in Not geratenen Textilarbeiter. Endlich wird durch den Zweckverband in obiger Form dem Arbeiter am ehesten die Möglichkeit der Beeinflussung der Unterstüßungshandhabung und ein Beschwerdeweg eingeräumt.

Das wären einige Gedanken über die notwendigen Hilfsmaßnahmen und deren Durchführung. Die Verbandsleitung ist eifrig bestrebt, diese Gedanken praktisch zu verwirklichen. Unsere Beamten und Ortsgruppenleitungen sind ebenfalls feste an der Arbeit, damit den in Not geratenen Arbeitern und Arbeiterinnen rasch und möglichst wirksam geholfen wird. Notwendig ist, daß sie von den Mitgliedern hierbei durch rege Mitarbeit und vor allem auch durch treues Festhalten am Verband unterstüßt werden. Nur dann wird es möglich sein, das erstrebte Ziel zu erreichen.

Allgemeine Grundsätze für die Erwerbslosenfürsorge in Baden.

Ueber den Inhalt der Satzungen des Gemeindeverbandes zum Zwecke der Erwerbslosenfürsorge für die Arbeiter der Textilindustrie des badischen Oberlandes haben wir früher bereits berichtet. Nachstehend geben wir die festgesetzten allgemeinen Grundsätze für die Erwerbslosenfürsorge im Wortlaut wieder:

Der Verband gewährt Geldunterstüßung für arbeitsfähige und arbeitswillige Personen deutscher Reichsangehörigkeit, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden und seither bei einer der beteiligten Textilindustriunternehmen beschäftigt waren. Die Kriegsfürsorge hat nicht den Charakter der Armenpflege. Sie ist freiwillig und jederzeit widerruflich. Kösterreichisch-ungarische und Schweizer Staatsangehörige können wie Einheimische behandelt werden; über ihre Unterstüßung können jedoch auch Sonderabkommen mit den in Frage stehenden Gemeinden abgeschlossen werden.

Als Erwerbslosigkeit gilt der unfreiwillige, nicht durch Arbeitsunfähigkeit oder eigenes Verschulden verursachte Mangel an Erwerb. Kündigung oder Verlassen der Arbeit durch Arbeiter ohne wichtigen Grund, gilt als freiwillige Aufgabe der Arbeit.

Die Frage, ob eine erwerbslose Person sich in bedürftiger Lage befindet, ist nach ihren gesamten Verhältnissen zu beurteilen. Kleinerer Besitz, z. B. geringes Sparguthaben, entsprechende Wohnungseinrichtung schließen von der Fürsorge nicht aus, sofern die Erhaltung des Besitzes zur Wiedererlangung des sicheren Auskommens notwendig ist.

Die Erwerbslosenfürsorge tritt regelmäßig nur für solche Personen ein, die am 1. April 1915 ihren ständigen Aufenthalt im Verbandsgebiet hatten und seither ununterbrochen, oder nur mit vorübergehenden kurzen Unterbrechungen beibehielten. Dem Aufenthalt im Verbandsgebiet steht der Aufenthalt in dem dem Verbandsgebiet nicht angeschlossenen Gemeinden der Kreise Lörrach und Waldshut gleich, wenn für die Deckung der dem Verbandsgebiet entstehenden Unkosten durch Vereinbarung mit der Gemeinde, dem industriellen Werk, oder auf sonstige Weise gesorgt wird.

Erwerbslose, die eine reichsgesetzliche Invaliden- oder Witwenrente, oder eine Unfallrente beziehen, oder sonst Invaliden sind, haben keinen Anspruch auf die Erwerbslosenfürsorge. Inwiefern erhalten solche Erwerbslose ein Drittel der Geldunterstüßung, wenn im übrigen die vorgesehene Voraussetzungen der Erwerbs-

losenunterstützung gegeben sind. Als Invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht, und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugeordnet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was Körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Die Fürsorge tritt regelmäßig nur ein, wenn der Erwerbslose während mindestens eines Jahres vor dem 1. August 1915 regelmäßig einem geordneten Erwerb nachging. Es genügt der Nachweis, daß er in dieser Zeit mindestens 26 Wochen gegen Entgelt beschäftigt war. Zeiträume, während welcher die Beschäftigung infolge Arbeitsunfähigkeit oder Ableistung der militärischen Dienstpflicht unterbrochen werden mußte, sind in diese Mindestzeit einzurechnen. Unterbrechungen infolge sonstiger unverschuldeter Erwerbslosigkeit sollen ebenfalls angerechnet werden. Deftere Unterbrechungen der regelmäßigen Beschäftigung, die auf Mangel an Arbeitswille zurückzuführen sind (insbesondere bei sog. Gelegenheitsarbeitern), schließen von der Fürsorge aus.

Die Erwerbslosen sind verpflichtet, Arbeit auch außerhalb des Berufes und des Ortes, sowie zu verkürzter Arbeitszeit anzunehmen. Nachgewiesene Arbeit darf nur abgelehnt werden:

1. wenn sie die Gesundheit oder die Fähigkeit des Erwerbslosen zur Verrichtung seiner Berufsarbeit erheblich beeinträchtigen würde;
2. wenn die Reisekosten zum Verdienst außer Verhältnis ständen;
3. von Verheirateten, wenn die Entfernung des Arbeitsortes eine etwa im Einzelfalle dringliche, besondere Objsorge für die Familien unmöglich machen würde.

Erwerbslose, die die Annahme von hiernach geeigneter Arbeit verweigern, bleiben von der Fürsorge ausgeschlossen. Erwerbslose, die früher zu land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten verwendet waren und hierzu noch tauglich sind, dürfen nur dann unterstützt und zu andern als land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten vermittelt werden, wenn und solange sie erwießenermaßen in der Land- und Forstwirtschaft nicht unterkommen können.

Die Unterstützten haben sich täglich zu bestimmter Stunde bei den vom Vorstand anzugebenden Stellen zu melden, nachgewiesene Arbeit nach Maßgabe der vorerwähnten Grundsätze anzunehmen oder die Erwerbslosigkeit bestätigen zu lassen. Für jeden Tag, an dem die Erwerbslosigkeit nicht bestätigt ist, wird an der Unterstützung ein entsprechender Abzug gemacht. Nähere Bestimmungen über Meldepflicht und Arbeitskontrolle erläßt der Vorstand, wobei er Ausnahmen von der täglichen Meldepflicht zulassen kann.

Die Unterstützungen betragen für jeden Arbeitstag:

1. a) für eine arbeitslose, alleinstehende, über 17 Jahre alte Person,
- b) den arbeitslosen Vorstand einer aus wenigstens zwei Personen bestehenden Haushaltung,
- c) den erwerbslosen Ernährer eines dauernd erwerbsunfähigen Haushaltungsvorstandes Mark 1,20;
2. a) für eine arbeitslose Ehefrau, wenn sie nicht Haushaltungsvorstand ist,
- b) oder eine arbeitslose, alleinstehende Person unter 17 Jahren Mark 0,80;
3. Für die wegen häuslicher Verhältnisse an der Erwerbsfähigkeit verhinderte Ehefrau eines arbeitslosen Haushaltungsvorstandes Mark 0,50;
4. Für jedes noch nicht erwerbstätige Kind eines arbeitslosen Haushaltungsvorstandes Mark 0,30;
5. Für eine arbeitslose, zu einer Haushaltung zählende und nicht unter eine der vorhergehenden Ziffern zählende Person Mark 0,50.

Ferner wird dem eine selbständige Haushaltung führenden arbeitslosen Familienvorstand ein unmittelbar an den Vermieter oder die Hypothekengläubiger zu zahlender Wohnungsgeldzuschuß bis zu M. 2,40 und wenn die Familie aus mehr als vier Köpfen besteht, bis zu M. 3,40 wöchentlich bezahlt.

Bei der Festsetzung der Geldunterstützung werden Einnahmen aus Arbeitsleistung, Mietzinsereinnahmen und sonstiges Einkommen voll, Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund sonstiger eigener oder fremder Vorsorge bezieht, Rentenbezüge und Zinsen von Spargroschen dagegen zur Hälfte angerechnet. Der Wohnungsgeldzuschuß, besondere Unterstützungen der Arbeitgeber, Arbeiterverbände oder Beiträge von Wohltätigkeitsvereinen werden nicht angerechnet. Die Einrechnung erfolgt in der Weise, daß die Geldunterstützungen um den Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den einrechenbaren Wocheneinnahmen das Doppelte jenes Betrages übersteigen, der dem Erwerbslosen oder seiner Familie nach den oben erwähnten Unterstützungsätzen für die Woche zukommt.

Angenommen, es wird eine Frau, deren Mann im Felde steht, nunmehr erwerbslos, verdient aber als Weberin noch an zwei Wochentagen zusammen 4 M. Sie hat zwei Kinder unter 14 Jahren und zwei über 14 Jahren. Von letzteren verdient das eine ebenfalls an zwei Wochentagen 4 M., das andere führt den Haushalt, ist also nicht erwerbstätig. Für diese Familie würde die Unterstützung wöchentlich betragen:

für die Frau 4 × M. 1,20 = M. 4,80
 für das verdienende Kind 4 × M. 0,50 = 2,—
 für die anderen drei Kinder je 4 × M. 0,40 = 3,60
 Summe: M. 10,40

Außerdem bekäme der Vermieter, bei dem die Familie in Miete wohnt, einen Mietzuschuß von höchstens M. 3,40 wöchentlich. Nun wären die Regelsätze zu berechnen, d. h. der Höchstbetrag, den die Wocheneinnahmen einschließlich der Unterstützung erreichen dürfen. Ist dieser Betrag durch die gesamten Wocheneinnahmen der Familie überschritten, so wird die Unterstützung entsprechend gekürzt. Da die Regelsätze das Doppelte der wöchentlichen Unterstützung betragen, so sind sie folgende:

für die Frau 6 × M. 2,40 = M. 14,40
 für das erwerbstätige Kind 6 × M. 1,— = 6,—
 für die anderen drei Kinder je 6 × M. 0,60 = 10,80
 Summe: M. 31,20

Hat die Familie weiter kein Einkommen, als den zweitägigen Verdienst der zwei Personen mit zusammen M. 8,— in der Woche, so erhält sie die volle Unterstützung mit M. 10,40, weil diese Unterstützung zusammen nur M. 18,40 ausmacht, also den Regelsatz von M. 31,20 nicht erreicht. Hat aber die Familie noch andere Einnahmequellen, z. B.

aus Miete M. 3,—
 aus Landwirtschaft und Naturalien 7,—
 aus Kriegsunterstützung M. 14,—, wovon hierher
 nur die Hälfte gerechnet wird, also 7,—
 Summe: M. 17,—

— so hätte sie zusammen mit der auf M. 10,40 berechneten Unterstützung und ihrem Lohn von M. 8,— eine Wocheneinnahme von 35,30, also M. 4,20 mehr als der M. 31,20 betragende Regelsatz. Deshalb muß dann die Unterstützung um diesen Mehrbetrag gekürzt werden, beträgt also nicht 10,40, sondern nur M. 6,20 wöchentlich. Der Mietzuschuß wird dabei nicht mitgerechnet.

Erhält der Ernährer eines dauernd Erwerbsunfähigen Unterstützung, so wird eine dem Letzteren etwa zustehende Rente bei der Berechnung der Wocheneinnahmen ebenfalls zur Hälfte angerechnet. Unterstützung wird nicht mehr gewährt, wenn der Erwerbslose mehr als vier Tage oder zusammen 40 Stunden in der Woche mit regelmäßigem Lohn gearbeitet und das Doppelte des Betrages verdient hat, der ihm und seiner Familie bei vollständiger Erwerbslosigkeit als Unterstützung zusteht.

Die Unterstützung wird in der Regel in Geld gewährt. Durch Vereinbarung des Verbandes mit einzelnen Gemeinden kann an der Stelle der Geldunterstützung ganz oder teilweise Sachunterstützung gewährt und der Wert der Sachen nach Durchschnittspreisen festgesetzt werden.

Die Fürsorge beginnt mit dem Tage des Eintritts der Erwerbslosigkeit. Die Gewährung erfolgt unbeschadet der Bewilligung eines Vorschusses in einzelnen dringenden Fällen jeweils am Ende einer Woche für die vorhergegangene Woche. Für die vor dem 15. August 1915 zurückliegende Zeit etwaiger Erwerbslosigkeit wird keine Unterstützung gewährt.

Die Fürsorge wird entzogen, soweit die Voraussetzungen entfallen; der Erwerbslose ist verpflichtet, wesentliche Änderungen seiner Verhältnisse sofort zu melden. Sie wird auf Zeit und dauernd entzogen, gemindert oder an Auflagen geknüpft, wenn die Unterstützung mißbraucht, insbesondere wenn Sachanweisungen weiterverkauft werden oder der Erwerbslose die Sorge für die Familie vernachlässigt oder über seine Verhältnisse unwahre Auskünfte erteilt.

Ueber die Anträge auf Gewährung der Erwerbslosenfürsorge entscheidet in jeder Gemeinde, vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Gemeindeverband, der Gemeinderat, insoweit nicht die Entscheidung vom Gemeinderat einer Sonderkommission übertragen wird.

Soweit der Inhalt der allgemeinen Grundsätze. bezüglich der zuletzt genannten Sonderkommission, die in den einzelnen Gemeinden über die Anträge auf Gewährung der Erwerbslosenunterstützung zu entscheiden hat, sei erwähnt daß die Arbeiterorganisationen eine Vertretung in der Kommission beantragt haben.

Allgemeine Rundschau.

Maßnahmen zugunsten erwerbsloser und erwerbsbeschränkter Textilarbeiter.

Eine Konferenz der Organisationsvertreter der im rheinischen Industriebezirk vorhandenen Textilarbeiterverbände beschloß, an alle Gemeinden in denen Textilarbeiter wohnen oder beschäftigt sind, Eingaben zwecks Maßnahmen zur Verhütung und Binderung der Arbeitslosigkeit zu richten. Die bereits verschickten Eingaben sind unterzeichnet von den Bezirksleitern der Verbände und von je einem Vertreter der am Orte der Eingabe vertretenen Zahlstellen. Verlangt wird in der Eingabe:

1. Die Gemeinde möge für die arbeitslosen Arbeiter und Arbeiterinnen sorgen,
 - a) durch Einstellung in kommunale Betriebe sowie durch Ausfüllung leichter Notstandsarbeiten;
 - b) durch Beschaffung lohnender Strick-, Näh- und sonstiger Arbeiten;
 - c) durch Arbeitsvermittlung bei heimischen und auswärtigen Arbeitgebern.
2. Die Gewährung von Unterstützungen an arbeitslose, sowie an nur teilweise, oder auswärts beschäftigte Textilarbeiter, deren Einkommen zum Unterhalt ihrer Person oder Familie nicht ausreicht.
3. Die Uebernahme der für die Weiterversicherung der Arbeitslosen gegen Krankheit entstehenden Kosten.

4. Die Bildung eines Ausschusses zur Vorbereitung und Durchführung der angeregten Maßnahmen.

Der Eingabe ist eine eingehende Begründung beigelegt. Sache der Ortsverwaltungen ist es nun, auf die Durchführung der in der Eingabe vertretenen Forderungen zu drängen und über alle von den Gemeinden ergriffenen Maßnahmen in dieser Sache an den Bezirksleiter zu berichten.

Die Eingabe ist übrigens auch den Arbeitgebern und den Landräten zugegangen mit dem Ersuchen, auch ihrerseits im Sinne der Eingabe zu wirken.

Die Firma Schlieper u. Engländer in Schlebusch gewährt für den durch die Betriebs Einschränkung entstehenden Verdienstaussfall eine Vergütung von 3,50 M. wöchentlich an Arbeiter über 21 Jahren, von 2 M. an solche von 16—21 und von 1,50 M. an Arbeiter unter 16 Jahren. Außerdem gibt sie eine Kriegszulage und zwar von 5% des verdienten Lohnes für Weber und von 10% für Tagelöhner. Vergütung und Zulage werden alle vier Wochen ausbezahlt. Bei früherer Auflösung des Arbeitsverhältnisses wird nichts gewährt. Die Firma will also durch die Unterstützung zugleich die Arbeiter von einem Betriebswechsel abhalten.

Die Firma Rommel u. Weiß in Mülheim (Rhein) bezahlt für den einen wöchentlichen Ausfalltag eine Vergütung von 10% des verdienten Lohnes.

Ein schiefes Urteil.

„Der Arbeitgeber“, das Organ der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände und „Die Arbeitgeber-Zeitung“ glauben an der Unterstützungstätigkeit der christlichen Gewerkschaften während des Krieges Kritik üben zu müssen. Diese sei nur den Mitgliedern der Gewerkschaften zugute gekommen, die Unterstützung der sonstigen Bevölkerung habe sich nur auf Beratungen, Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit, Eingaben an Regierung, Kreise oder Gemeinden erstreckt. Dem von Professor Reinke im „Tag“ ausgesprochenen Worten: „Hervorgehoben soll aber werden, daß gerade die Arbeiterorganisationen in den Liebeswerken ganz außerordentliches geleistet haben“, könne man darum nicht zustimmen. Wörtlich heißt es dann in den beiden Blättern:

„Zustimmen könnte man ihnen nur, wenn die Gewerkschaften aus ihren laufenden Einnahmen oder den großen Mitteln, die sie aus den Beiträgen ihrer Mitglieder angeammelt haben, erheblichere Aufwendungen für solche unterstützungsbedürftigen Mitglieder des Volks gemacht hätten, die nicht den Gewerkschaftstreikern angehören. Wir glauben daher, daß es zweckmäßig und verbienlich ist, zur Klärung der öffentlichen Meinung über diesen Punkt auf die Berichte und Rechnungsabschlüsse der Gewerkschaften für das Jahr 1914 n a h d r u c k l i c h a u f m e r k s a m z u m a c h e n, wobei wir besonders hervorheben möchten, daß unter „Liebeswerk“ im allgemeinen doch nur verstanden werden kann, was man aus seiner eigenen Tasche zu Gunsten Fremder opfert, nicht aber seiner eigenen Leute, zumal wenn diese letzteren, wie es bei den Gewerkschaften der Fall ist, durch ihre eigenen Beitragsleistungen diese Mittel erst aufgebracht haben.“

Der hier vertretene Standpunkt ist so kleinlich und engherzig, daß es sich kaum verlohnt, darüber viel Worte zu verlieren. Die bis in die höchsten Regierungskreise hinein als segensreich anerkannte Tätigkeit der gewerkschaftlichen Organisationen auf dem Gebiete der wirtschaftlichen und sozialen Kriegsmassnahmen und Fürsorgebestrebungen, der Lebensmittelversorgung und dergl. wird mit einer Handbewegung als nebensächlich abgetan. Nicht nur wir, sondern auch vorurteilslos denkende Leute aus anderen Kreisen sind jedoch objektiv genug um anzuerkennen, daß diese Seite der gewerkschaftlichen Tätigkeit gerade vom Standpunkt der „böllischen Gemeinbürgerschaft“ aus, als wirkliches soziales Liebeswerk anzusprechen ist. Die Gewerkschaften haben darum nicht nötig, sich gegen den in obigen Ausführungen enthaltenen Vorwurf, als wollten sie aus fremder Leute Haut Riemen schneiden, zu verteidigen. Daß sie nur an Mitglieder Unterstützung zahlen, ist eine Selbstverständlichkeit. Taus die „Selben“ nicht auch so? Die Hervorhebung dieser Selbstverständlichkeit soll wohl nur den Zweck haben, die Leistungen der gewerkschaftlichen Organisationen zu verkleinern.

Internationale Gewerkschaftsstatistik.

Nach einer Zusammenstellung des Kaiserlich-Statistischen Amtes (11. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt: „Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1913.“ Carl Heymanns Verlag, Berlin, Ladenpreis 1.60 Mark) wurden in den wichtigsten Industrieländern der Erde im Jahre 1912 Arbeiterorganisationen mit einer Gesamtmitgliederzahl von 13 892 434 ermittelt. Davon entfallen auf Deutschland 3 753 807, Großbritannien 2 281 003, Vereinigte Staaten von Nordamerika 2 526 112, Frankreich 1 027 059, Italien 971 667, Desterreich 692 681, Schweden 121 866, Niederlande 189 030, Belgien 231 835, Dänemark 139 012, Schweiz 131 380, Ungarn 111 966, Norwegen 67 318, Spanien 100 000, Finnland 23 839, Rumänien 9 708, Bosnien-Herzegowina 5 522, Serbien 5 000, Kroatien-Slawonien 6 783, Rußland 3 000, Australischer Bund 433 224, Neu-Seeland 60 622, zusammen 13 892 434.

Ueber die Klassenverhältnisse liegen nicht von allen Ländern Angaben vor. Unter den bedeutendsten Industrieländern, für die Angaben über Einnahmen und Ausgaben für das Berichtsjahr 1912 gemacht werden konnten, steht Deutschlands gewerkschaftliche Arbeiterbewegung mit 89 770 276 M. Einnahmen an der Spitze. Bei den Ausgaben sieht jedoch England an der Spitze mit 77 994 851 M., desgleichen mit 102 030 702 M. Vermögensbestand. Beachtenswert ist in der Statistik des Reichsarbeitsblattes auch die Gliederung der Ausgaben. Nehmen wir einige der bedeutendsten Länder heraus, so steht mit der Streik- und Auslieferungunterstützung England weit oben. Die

deren Höhe in Prozenten des Arbeitslohnes nach der Zahl der wöchentlich geleisteten Arbeitstage abgestuft ist und die nur gezahlt werden, so lange bestimmte Höchstlohnsätze nicht überschritten sind.

Aus der Tuchindustrie wird schwache Beschäftigung gemeldet.

Die schlesische Leinenindustrie war gut beschäftigt, doch hat ein Rückgang gegenüber dem Vormonat stattgefunden.

In der wenig befriedigenden Lage der Krefelder Samt- und Seidenindustrie hat sich nichts geändert; das Ueberangebot an Arbeitskräften besteht weiter fort.

In der Trikotgarnspinnerei ist ein kleiner Rückgang eingetreten.

Die Betriebe, welche Strick- und Wirkwaren einschließlich Strümpfe herstellen, waren schwach beschäftigt, zum Teil infolge der Ausführverbote.

In der württembergischen Trikotgarnfabrikation ist gleichfalls infolge der oben erwähnten Bundesratsverordnung ein Rückgang eingetreten.

In der Plauerer Spitzenindustrie hat die Steigerung der inländischen Nachfrage angehalten, dagegen hat sich das Auslandsgeschäft nicht gebessert.

Die Hanfspinnereien und Bindfadefabriken haben infolge der Bundesratsverordnung gleichfalls ihren Betrieb einschränken müssen. Vereinzelt wurden Steuerungszulagen bewilligt.

In der Rohhaarspinnerei ist ein weiterer Rückgang eingetreten.

Aus dem Spinnstoffgewerbe berichteten 866 Betriebskrankenkassen mit einem Bestand am 1. September von 109108 männlichen und 181629 weiblichen versicherten Mitgliedern abzüglich der arbeitsunfähigen Kranken. Im Vergleich zum 1. August ergab sich eine Abnahme der männlichen Beschäftigungsziffer um 4,68 v. H. und eine solche der weiblichen Beschäftigung um 2,67 v. H.

Zwei Arbeiterverbände der Textilindustrie zählten unter 74618 berichtenden Mitgliedern im August 7,9 v. H. Arbeitslose gegenüber 6,2 v. H. im Vormonat.

Aus dem Verbandsgebiete.

Aus unseren Bezirken.

Bezirkskonferenz in Südbayern.

Am Samstag, den 11. September, tagte im Rath. Vereinshaus in Rempten die ordentliche Bezirkskonferenz des südbayerischen Bezirkes. Geleitet wurde sie vom Bezirksleiter Geier. Sämtliche Kollegen, mit Ausnahme von Pfersee, Haunstetten und Memmingen, hatten Vertretungen entsandt. Nach einer herzlichen Begrüßung der Delegierten, sowie der zahlreich erschienenen Mitglieder der Ortsgruppen Rempten und Kottern, erstattete Kollege Geier den Geschäftsbericht über die Zeit vom III. Quartal 1913 bis incl. II. Quartal 1915. Aus demselben sei kurz folgendes entnommen:

Gemäß dem Charakter der gewerkschaftlichen Organisationen wird deren Aufgabengebiet von den obwaltenden wirtschaftlichen Verhältnissen bestimmt. Besonders vielgestaltig und umfangreich war deshalb die Arbeit in der Berichtszeit. Die im I. Quartal 1914 vorgenommene Einschränkung der Arbeitszeit in den Webereien gab Anlaß zum Einschreiten. Die Festlegung der Feiertage und die Höhe der Entschädigung entsprach nicht den von der Arbeiterschaft billigerweise geäußerten Wünschen. Durch eine im Mai 1914 abgehaltene Branchenkonferenz für die Spinnerei- und Weberei-Arbeiter, wurden die Zustände in den einzelnen Betrieben des Bezirkes erfasst und wertvolle Unterlagen geschaffen für eine erfolgreiche Verbandsarbeit.

Alle diese Vorbereitungsarbeiten erfuhren eine unvorhergesehene, gewalttätige Unterbrechung durch den Ausbruch des Krieges. Zu der großartigen Begeisterung gesellte sich aber bald eine ziemliche Aufregung unter den Dahenangebliebenen. Der Abschied der Krieger, die ersten Nachrichten von den auf dem Felde der Ehre gefallenen Ehemännern und die durch Arbeitslosigkeit und gewaltige Steigerung der Lebensmittelpreise hervorgerufene ungewisse Zukunft andererseits, das alles wirkte beunruhigend, besonders auf die davon so hart betroffene Arbeiterschaft. Der Ausbruch des Krieges bewirkte vor allem, daß in manchen Teilen des Landes bzw. in manchen Zweigen der Textilindustrie völliger Stillstand der Betriebe und in vielen Betrieben mit eingeschränkter Arbeitszeit gearbeitet wurde.

Vor eine schwierige Aufgabe wurden die Gewerkschaften bei Ausbruch des Krieges gestellt. Es hat sich aber gezeigt, daß sie mit ein Bestandteil unserer deutschen Volkswirtschaft geworden sind und so für die Kriegszeit sich erst recht als nützlich und notwendig erweisen haben. Die Tätigkeit wurde sofort den veränderten Verhältnissen angepaßt. Sehr viele trübselige Kriegerfamilien holten sich in den Sekretariaten Rat und Hilfe. Eine unersättliche Aufklärungsarbeit bezgl. der Ursachen und Ziele des Weltkrieges, der neuen rechtlichen Verhältnisse der Fürsorge für die Kriegerfamilien, der Hinterbliebenenfürsorge usw. wurde im ganzen Bezirke geleistet. Das Hauptaugenmerk mußte gerichtet werden auf die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Textilindustrie, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Mitarbeit bei der Arbeitsvermittlung, bei der Lebensmittelversorgung usw. Verschiedentlich mußten, wo arge Mängel eingetreten, durch Eingaben oder Vorstelligkeiten die Unzulänglichkeiten beseitigt, oder, wenn dem nicht stattgegeben wurde, das Generalkommando auf solche Betriebe aufmerksam gemacht werden. Einen schönen Erfolg brachten uns die Eingaben an die Arbeitgeber und Gewährung von Steuerungszulagen. Desgleichen sind wir bemüht, in der kommenden, für unsere Textilindustrie und deren Arbeiter vorausichtlich sehr schwierigen Zeit, überall zum Wohle der Arbeiterschaft mitzuarbeiten.

Die Mitgliederzahl konnte sich infolge der Kriegseinwirkungen leider nicht in der gewohnten Weise vorwärtsentwickeln. Trotzdem war es möglich, an einzelnen Orten den Mitgliederstand ansehnlich zu erhöhen.

Der Bericht der Delegierten ergänzte den allgemeinen Geschäftsbericht und förderte zugleich neue, wünschenswerte Gesichtspunkte für die Betätigung in der nächsten Zukunft zutage.

Ueber „Unsere nächsten Aufgaben“ referierte so-dann Kollege Hartmann. Die durch die Absperrung vom Auslande bedingte Unmöglichkeit jedweder Einfuhr von Rohstoffen, werde von unserer Textilindustrie am empfindlichsten verspürt. Eine sehr wichtige Frage stehe zur Zeit im Vordergrund des öffentlichen Interesses, wie der arbeitslos werdenden Textilarbeiterchaft anderweitig Arbeit verschafft werden kann und wie die Unterfrühungsfrage am glücklichsten zu lösen sei. Die bisherigen Bemühungen der Organisationsvertreter führten noch zu keinem endgültigen Resultat. In anerkennenswerter Weise habe das Reich auf Antrag unseres Verbandsvorsitzenden Kollegen Schiffer eine Summe von 200 Mill. M. zu Unterfrühungszwecken bereitgestellt. Es liege jetzt an den Gemeinden, sich diese Quelle zunutze zu machen. Daneben können aber noch verschiedene andere Maßnahmen zur Milderung der Not der Arbeitslosen getroffen werden. Teils durch die Gemeinden, teils durch die Genossenschaften können gemeinsam Lebensmittel beschafft werden; desgleichen auch Holz, Kohlen usw. Einem Problem sollte mit Hilfe der Gemeinden in nächster Zeit auch näher getreten werden, der Errichtung von Mietgärten, die von den zeitweise beschäftigungslosen Arbeitern selber angelegt werden könnten. Eine sehr wichtige Aufgabe haben in der nächsten Zeit die Vorstandsmitglieder und Vertrauensleute der Ortsgruppen. Unsere Textilarbeitermassen sind ein sehr gewichtiger Faktor zur Erringung des endgültigen Sieges über unsere Feinde. Als Gewerkschaftler gelte es, sich der Situation gewachsen zu zeigen und in den Reihen der Arbeiter aufläutend und beruhigend zu wirken. Die Kollegen mühten wie bisher in allen Fragen für die gesamte Arbeiterschaft ein Wegweiser sein.

In seinem Schlußwort konnte Kollege Geier allen den Mitarbeitern für die rastlose, treue Mitarbeit an den schönen gewerkschaftlichen Kulturaufgaben, den herzlichsten Dank aussprechen. Vieles sei im Bezirke durch den Verband schon erreicht worden, doch es werde der angestrengtesten Tätigkeit der Textilarbeiterchaft bedürfen, um das Errungene jetzt zu halten und um dann nach dem Kriege, im neuen Deutschland, durch die Organisationen das gesteckte Endziel zu erreichen.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Der Arbeitsmarkt im August. Ueber die Lage des deutschen Arbeitsmarkts im August berichtet das Reichs-Arbeitsblatt in seinem Septemberheft wie folgt:

In der Mehrzahl der Gewerkschaften war auch im August der Beschäftigungsgrad in Anbetracht der durch den Krieg geschaffenen Schwierigkeiten als befriedigend zu bezeichnen. Zwar hat die Bundesratsbekanntmachung vom 12. August 1915, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien, einen Rückgang in der Textilindustrie zur Folge gehabt, und aus einigen andern Gewerben wird über Einschränkung der Heeresaufträge berichtet, doch ist dadurch das im wesentlichen günstige Bild der Lage des deutschen Wirtschaftslebens bisher nur unbedeutend verändert worden. Einen neuen Beweis der unerschütterten Kraft der deutschen Volkswirtschaft liefern die Zahlen des Güterverkehrs auf den preussischen Staatseisenbahnen. Die Einnahmen aus diesem Verkehr haben im Juli 1915 die Einnahmen des Juli 1914 um 2,80 v. H. überstiegen und damit die höchste Juli-Einnahme übertraffen, die von den preussischen Staatseisenbahnen vorher je erzielt worden ist. Die Einnahmen aus dem Militärverkehr waren an dem Ertrage des Juli nur mit 7,39 v. H. beteiligt.

Zu den am stärksten in Anspruch genommenen Betrieben gehören nach wie vor der Bergbau und die meisten Zweige der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie sowie der Industrie der Nahrungs- und Genussmittel. Daß in der Textilindustrie ein Rückgang eingetreten ist, wurde schon erwähnt, doch ist andererseits zu berichten, daß sich im Kalibergbau, dessen Lage in den vorhergehenden Monaten stets ungünstig war, im Berichtsmonat eine Besserung vollzogen hat.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die in Beschäftigung stehenden Mitglieder am 1. September 1915 eine Abnahme der männlichen Beschäftigten dem 1. August 1915 gegenüber um 69643 oder 1,50 v. H. gegen eine Abnahme um 2 im Juli 1915, 27,10 im August 1914, dem Mobilmachungsmonat, und eine Zunahme um 0,15 im August 1913. Bei den weiblichen Beschäftigten ist eine Zunahme um 22517 oder 0,64 v. H. gegen eine Zunahme um 1,20 v. H. im Vormonat, eine Abnahme um 18,28 v. H. im August 1914 und eine Zunahme um 0,69 v. H. im August 1913 eingetreten. Die Gesamtzahl der Beschäftigten hat um 0,58 v. H. abgenommen gegen 0,64 v. H. im Vormonat und 24,02 im August 1914. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß die in der Industrie beschäftigten Kriegsgefangenen nicht in der Zahl der Krankenkassenmitglieder enthalten sind. Zu der Gegenüberstellung der oben genannten Zahlen ist noch zu bemerken, daß in den verschiedenen Monaten nicht immer dieselben Kassen berichten. So berichteten z. B. für den August 1913 2487 Kassen mit 5297051 Mitgliedern, für den August 1914 4199 Kassen mit 6181207 Mitgliedern, für den Juli 1915 5648 Kassen mit 7896923 Mitgliedern, für den August 1915 6101 Kassen mit 8121701 Mitgliedern. Die Veränderung der Mitgliederzahlen der Krankenkassen in den verschiedenen Monaten können also nur mit gewissen Einschränkungen miteinander verglichen werden.

Ehren-Tafel.



Es starben den Heldentod fürs Vaterland

- Johann Kieslich aus Neustadt.
 - Heinrich Pöstges aus M.-Gladbach.
 - Kornelius Riskes aus Schiefbahn (Gemeinde Willich).
 - Franz Schmitz aus M.-Gladbach.
 - Otto Franke aus Forst i. L.
 - Josef Höck aus Osberghausen.
 - Johann Theimer aus Landeshut.
 - Bernhard Bezany aus Düren.
 - Carl Bromm aus Barmen.
 - Anton Sterthaus aus Mesum.
 - Johann Küpper aus Euenheim.
 - Anton Josef Jonas aus Euenheim.
 - Michael Wissmann aus M.-Gladbach.
 - Everhard van Kaldokerke aus M.-Gladbach.
 - Jacob Kremer aus M.-Gladbach.
- Wir wollen Ihr Andenken in Ehren halten.
Den Familien der Gefallenen unser innigstes Beileid.

Sterbe-Tafel.



Es starben die Verbandsmitglieder:

- Karl Mertens aus Düren.
- Robert Becker aus Schluttenbach.
- Raimund Blümelhuber aus Lechhausen.
- Paul Bar aus Düren.
- Bertha Krause aus Schiffbek.
- Johann Roderburg aus Aachen.
- Alfons Jacobi aus Vaals.

Ehre ihrem Andenken!

Literarisches.

Werkbüchlein für Kriegsteilnehmer, deren Angehörige und Arbeitgeber über die Kranken-, Invaliden-, Unfall- und Angestelltenversicherung sowie über die Reichswochenhilfe. Von Magistratssekretär Corbinian Galm. Verlag C. Krebs'sche Buchhandlung, Wiesbaden. Preis 20 Pfg., 100 Stück 15 M.

Das billige und nützliche Aufklärungsbüchlein ist allen Versicherten, die zum Heeresdienst eingezogen sind oder noch einberufen werden, ferner deren Angehörigen bzw. Hinterbliebenen sowie den Arbeitgebern von Kriegsteilnehmern wärmstens zur Anschaffung zu empfehlen. Es gibt nicht allein Aufschluß über die Ansprüche, welche für Kriegsteilnehmer und ihre Angehörigen in Betracht kommen, sondern es legt auch dar, in welchen Fällen seitens des Arbeitgebers Beiträge geleistet werden müssen und in welchen Fällen sich eine freiwillige Beitragsleistung zwecks Erhaltung der Ansprüche empfiehlt.

Die neuen Bestimmungen der Bundesrats-Bekanntmachung vom 26. August 1915 über die Umrechnung der Kriegsmonate als Beitragsmonate bei der Angestelltenversicherung und über die Rückerstattung der für Kriegsteilnehmer während des Krieges geleisteten Beiträge sind bereits berücksichtigt und erläutert. Auf Grund dieser Verordnung können viele Arbeitgeber und Angestellte hohe Summen von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zurückverlangen.

Auch ist in dem Büchlein die große Bedeutung der Sozialversicherung für den Krieg hervorgehoben. Den Schluß bildet eine gemeinverständliche Abhandlung über die Reichswochenhilfe.

Gemeinden, Kriegsfürsorgestellen, Lazaretten, Truppenteilen, Betrieben und Vereinen ist ein Massenbezug zu empfehlen.

Versammlungskalender.

- Freibad** 10. Oktober, 5 1/2 Uhr, im Lokale Btw. Gahnen, außerordentliche Generalversammlung.
- Sachsenwalde** 10. Oktober, 4 Uhr, im Lokale Otto Münnich, Generalversammlung.

Inhaltsverzeichnis.

- Artikel:** Was hat zu geschehen? — Allgemeine Grundsätze für Erwerbslosenfürsorge in Baden. — Allgemeine Rundschau: Maßnahmen zugunsten erwerbsloser und erwerbsbeschränkter Textilarbeiter. — Ein schiefes Urteil. — Internationale Gewerkschaftstatistik. — Zur Kartoffelfrage. — Errichtung von Preisprüfungsstellen. — Regelung der Lebensmittelversorgung durch die Gemeinden. — Aus unserer Industrie: Bestandserhebungen in der Textilindustrie. — Kriegskommission zur Gewinnung neuer Spinnfasern. — Die Beschäftigung im Textilgewerbe. — Aus dem Verbandsgebiete: Aus unserer Bezirke: Bezirkskonferenz in Südbayern. — Volkswirtschaftliches und Soziales: Der Arbeitsmarkt im August. — Ehren- und Sterbetafel. — Literarisches. — Versammlungskalender.

Verantwortlich für die Schriftleitung J. B.: Franz Fischer, Düsseldorf, Konradstraße Nr. 7.